

Anhang 3 zum Registrarvertrag

Berechtigungen und Vorgehensweisen für Anträge und Verwaltungshandlungen

Sämtliche Anträge für Registrierungen und Verwaltungshandlungen betreffend Domain-Namen sind über die Schnittstelle abzuwickeln. Für Domain-Namen, die durch einen Registrar über die Schnittstelle registriert worden sind, ist die Angabe eines Rechnungskontaktes nicht notwendig. Nicht über die Schnittstelle können Gemeinde-Domain-Namen registriert und verwaltet werden. Ebenso wenig können vom Registrar Verwaltungshandlungen für blockierte Domain-Namen vorgenommen werden.

a) Kontaktangaben

Antrag	Beschrieb	Berechtigung f. Antragstellung	Belege / Gebühren	Kommentare
Eröffnen eines Kontaktes („Handles“)	Eröffnen eines Benutzerkontos für den Halter oder den techn. Kontakt	Registrar	Vertrag zwischen Registrar und Halter / gebührenfrei	
Verwalten eines Benutzerkontos	Änderung von Kontaktangaben, mit Ausnahme des Namens des Benutzers	Registrar	Auftrag des Halters / gebührenfrei	Es dürfen auf diesem Weg keine Übertragungen gemacht werden. Die Angaben dürfen nur geändert werden, wenn eine Namensänderung oder Umfirmierung stattgefunden hat.
Löschen eines Benutzerkontos	Löschen des Benutzerkontos	Registrar	Auftrag des Halters / gebührenfrei	Wenn keine Verknüpfung mehr zu einem NS oder einem DN besteht, dann kann ein Benutzerkonto gelöscht werden.

b) Name-Server (NS)

Antrag	Beschrieb	Berechtigung f. Antragstellung	Belege / Gebühren	Kommentare
Name-Server-Anmeldung	Anmelden eines neuen NS	Registrar	Keine / gebührenfrei	
Name-Server-Eintrag ändern	Ändern eines NS-Eintrags	Registrar	Keine / gebührenfrei	
Name-Server-Eintrag löschen	Löschen eines NS-Eintrags	Registrar	Keine / gebührenfrei	Wenn keine Verknüpfung mehr zu einem DN besteht, dann kann ein NS-Eintrag gelöscht werden.

c) Domain-Namen (DN)

Antrag	Beschrieb	Berechtigung f. Antragstellung	Belege / Gebühren	Kommentare
Neuregistrierung	Registrierung eines DN	Registrar	Vertrag zwischen Registrar und Halter	Die AGB der Registerbetreiberin müssen dem Halter zur Kenntnis gebracht werden. Die Form ist den Registraren überlassen.
Änderungen	Änderung des Technischen Kontakts, Zuordnung von NS zu einem Domain-Namen, Änderung des Handles, Transfercode, DNSSEC Key	Registrar	Auftrag des Halters / gebührenfrei	Für eine Zuordnung von NS zu einem DN müssen diese zum Zeitpunkt des Antrages bereits in der Datenbank angemeldet sein.
Übertragung	Löschung des DN und Neuregistrierung zugunsten eines bezeichneten Dritten	Registrar	Zustimmung des alten Halters an seinen Partner (Beweis der Zustimmung ist aufzubewahren) / Bestehen eines Vertrages zwischen dem neuen Halter und dem Partner	Findet auch ein Registrarwechsel statt, muss zusätzlich ein Transfer beantragt werden.
Transfer Registrar-Registrar neu	Ein Halter transferiert seinen Domain-Namen zu einem anderen Registrar	Neuer Registrar	Die Registerbetreiberin kann Gebühren für den Fall verlangen, dass sie den Transfercode dem Halter mitteilen muss (siehe dazu Ziff. 4.5 des Registrarvertrags).	Findet auch eine Übertragung oder eine andere Änderung statt, ist zusätzlich eine Übertragung oder sonstige Änderung zu beantragen. DNSSEC gesicherte DN können nur transferiert werden, wenn der neue Registrar DNSSEC unterstützt.
Löschung	Verzicht des Halters auf den DN	Registrar	Zustimmung des Halters an seinen Registrar (Beweis der Zustimmung ist aufzubewahren), jederzeitige Löschung möglich, nicht jedoch rückwirkend	
Löschung	Löschung des DN durch den Registrar	Registrar	Der Registrar hat die Befugnis, einen DN ohne Zustimmung des Halters zu löschen, wenn der Halter die Datenpflegepflicht nicht erfüllt. Der Registrar muss dies belegen können.	

d) Der Registerbetreiberin vorbehaltene Anträge

Antrag	Beschrieb	Berechtigung f. Antragstellung	Vorgehensweise	Belege / Gebühren
Administrative und technische Blockierung / Löschung	Administrative und technische Blockierung gemäss Ziff. 3.2.3 oder Löschung gemäss Ziff. 3.3 AGB durch die Registerbetreiberin	Dritte / Gerichte / Behörden	Schriftlicher Antrag an die Registerbetreiberin mit den notwendigen Belegen gemäss Ziff. 3.2.3 und 3.3 AGB	Rechtshängige Klage / Urteil / Verfügung. Gebühren bleiben während der Blockierung fällig. Achtung: die Blockierung verhindert, dass der DNSSEC-Key erneuert werden kann.

DN = Domain-Name
 NS = Name-Server
 DNSSEC = Domain Name System Security Extensions